

Registriernummer:

Antrag zum Trinkwasser-Hausanschluss

Für folgende Leistungen: Neuanschluss Ersatz Änderung Erweiterung

Anschrift des anzuschließenden Grundstücks: Ort:
 Straße/Nr.: Postleitzahl:
 Flur: Gemarkung:
 Flurstück:

Anschrift des Grundstückseigentümers: (Rechnungsanschrift) Name:
 Ort: Vorname:
 Straße/Nr.: Postleitzahl:
 Fax: Telefon 1:
 Telefon 2:

Kundennummer bei Rekonstruktion und Änderung:
 Zeiträume, in denen Sie erreichbar sind:

Firma:
 Juristische Form:

Information zum benötigten Trinkwasseranschluss durch den Anschlussnehmer

Anschluss erfolgt für Wohnzwecke: Anzahl der Wohneinheiten:

Geschosszahl (Etagen):

Für gewerbliche Zwecke: Spitzendurchfluss nach DIN 1988 in l/s:

Gewünschter Anschlussstermin:

Allgemeine Angaben zur Wasserversorgung:

Es sind vorhanden bzw. werden installiert: Eigenversorgungsanlage (Brunnen): Ja Nein

Regenwassernutzungsanlage: Ja Nein

Die MIDEWA übernimmt keine Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz.
 Die Installation von Druckerhöhungsanlagen mit Anschluss direkt ans Netz bedarf der Zustimmung des Versorgungsunternehmens.
 Die Installation der Kundenanlage darf nur von einer bei dem Versorgungsunternehmen eingetragenen Installationsfirma ausgeführt werden.
 Mit der Inbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses gilt der Versorgungsvertrag als geschlossen.
 Für den Antrag und die Versorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVBWasserV**), BGBL I/684 und die **Ergänzenden Bedingungen** einschließlich **Preisregelung** der MIDEWA GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Nordpfeil sowie eine Zeichnung des Gebäudegrundrisses mit Angabe des Anschlussraumes sowie eine Kopie des Grundbuchauszuges des anzuschließenden Grundstückes beizulegen.
Der Antrag ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn einzureichen.
 Vor der Ausführung der Leistung ist für Neuanschlüsse und Änderungen eine Anzahlung an die MIDEWA zu entrichten.
 Dieser Antrag ist noch keine Beauftragung der MIDEWA, der Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen erfolgt gesondert nach Erhalt einer Kostenmitteilung.
 Die Überweisung der Anzahlung wird erst mit Erhalt der Kostenmitteilung fällig.

Einverständniserklärung durch den Grundstückseigentümer

Datum: _____ Ort: _____ Datum: _____ Ort: _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Grundstückseigentümer

Datenschutzhinweis Hiermit bestätige ich, dass ich mit dem Informationsblatt der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13, Art. 14 und Art. 21 DSGVO sowie die Information zu meinem Widerspruchsrecht zur Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin.

Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen der MIDEWA zur AVB WasserV vom 20. 06. 1980

Zu § 10 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Für nach dem 03. 10. 1990 errichtete bzw. der MIDEWA übertragene Hausanschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die sich unmittelbar vor dem Hauswasserzähler befindet.
2. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage. Der Hausanschluss ist Eigentum der MIDEWA. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der MIDEWA zu bedienen.
3. Abweichend von dieser Regelung gilt für am 03. 10. 1990 vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentums-trennung an der Grundstücksgrenze entsprechend den Wasserversorgungsbedingungen vom 26. 01. 1978 weiter.
4. Wird ein Hausanschluss gemäß Pkt. 3, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgewechselt oder Teile davon instand gesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch die MIDEWA bereitgestellt. Die Kosten für Aufbruch und Wiederherstel-lung der Oberfläche sowie für die Erstellung einer Mauerdurchführung und Montage des Mauerdurchführungselementes wer-den dem Anschlussnehmer gesondert nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Nach Erneuerung des unter Pkt. 4 genannten Hausanschlusses geht dieser in das Eigentum der MIDEWA über (§ 10 Abs. 3 AVB WasserV).
6. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes die-ser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine ei-gene Hausnummer zugeteilt ist.
7. Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der MIDEWA bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle). Dabei werden Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht.
8. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von der MIDEWA die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Dabei entstehende Kosten werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
9. Für die Herstellung und Erweiterung/Änderung des Hausanschlusses hat der Kunde die Kosten entsprechend den Allge-meinen Preisregelungen der MIDEWA zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für ab dem 01. 01. 2001 teilerschlossene Grund-stücke in Erschließungsgebieten.
10. Besteht bereits eine von einem Erschließungsträger bis zum 31. 12. 2000 teilverlegte Hausanschlussleitung, hat der Kunde die Kosten entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA zu erstatten.
11. Für die Pkt. 9 und 10 gilt: Im Grundbetrag entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA sind die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche, für die Erstellung eines Mauerdurchbruches und Montage des Mauer-durchbruchelementes sowie für eine Wasserzähleranlage größer Qn 2,5 nicht enthalten. Diese werden dem Anschlussnehmer gesondert nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.
12. Falls der Abnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten.
13. Für die Bereitstellung von Trinkwasser zu Bauzwecken im Zusammenhang mit der späteren Erstellung eines Hausan-schlusses werden Grundbeträge entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA erhoben. Nicht enthalten im Grundbetrag sind die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche, für die Erstellung eines Mauerdurchbruches und Montage des Mauerdurchbruchelementes sowie für eine Wasserzähleranlage größer Qn 2,5. Diese werden dem An-schlussnehmer gesondert nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Eine Anschlussleitung gilt insbesondere als unverhältnismäßig lang, wenn sie auf dem Privatgrundstück länger als 15 m ist.

Zu § 12 Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu be-zahlen.

Infos für den Auftraggeber

1. Zahlungstermin

Die Anzahlung ist **vor Beginn** der Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung an das Versorgungsunternehmen zu entrichten.

Die Anzahlung ist nach Erhalt der Kostenmitteilung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten auf das Konto der Niederlassung zu überweisen.

Nach Abschluss der Arbeiten erhalten Sie eine Schlussrechnung. Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt erst nach Begleichung der Schlussrechnung und ggf. der Rechnung zum Baukostenzuschuss.

2. Mehrpreis pro Meter:

Dieser Preis beinhaltet die komplette Leistung pro Meter herzustellender Hausanschlussleitung, die über die im Grundpreis angegebene Länge hinaus geht.

3. Rekonstruktion einer Hausanschlussleitung

Bei der Rekonstruktion von Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, werden die Mittel vom Versorgungsunternehmen bereitgestellt.

4. Oberflächenbefestigung/Mauerdurchführungselement:

Berechnung erfolgt nach Art der Oberfläche und nach Aufmaß. Die Preise entnehmen Sie bitte unserer Kostenmitteilung.

5. Eigenleistung des Anschlussnehmers:

Bestimmte Arbeiten können vom Anschlussnehmer in Eigenleistung erbracht werden. Die in der Kostenmitteilung aufgeführten Beträge werden von der Rechnungssumme abgesetzt. Die MIDEWA übernimmt für die erbrachten Eigenleistungen keinerlei Haftung.

6. Inbetriebsetzungskosten:

Die Erhebung der Inbetriebsetzungskosten ist in der AVB WasserV § 13 geregelt.

7. Baukostenzuschuss

Die MIDEWA kann für den Anschluss an das Leitungsnetz der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen erheben. Hierüber werden Sie gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungsunternehmen
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH